

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 25. November 2009

152. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 139. Beschlüsse der Regional-KODA vom 23. März 2009 und 28. September 2009 117

Personalnachrichten

Nr. 140. Personalchronik 119

Nr. 141. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 121

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 142. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2010 121

Nr. 143. Ergänzung des Taufformularsatzes um ein Formular für die Meldung von Taufen an das Standesamt 123

Nr. 144. Kommunionsspendung durch Laien 125

Nr. 145. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2010 .. 125

Nr. 146. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2010 125

Nr. 147. Broschüre Arbeitshilfe Nr. 236 „Christus aus Liebe verkündigen“ – Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund 126

Nr. 148. Verordnung über die in 2010 abzuhaltenden Diözesankollekten 126

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 149. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2010 128

Nr. 150. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg ... 129

Nr. 151. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2009/2010“ (Krippenopfer) 129

Nr. 152. „Kinder finden neue Wege“ – Der Senegal ist das Beispielland der 52. Aktion Dreikönigssingen 130

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 153. Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – KRWAG 130

Beilage: Verordnung über die in 2010 abzuhaltenden Diözesankollekten

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 139. Beschlüsse der Regional-KODA vom 23. März 2009 und 28. September 2009

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 23. März 2009 und am 28. September 2009 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 09.07.2009 (Kirchliches Amtsblatt 2009, Stück 7, Nr. 79., 80. und 81.), wird wie folgt geändert:

- § 38 wird wie folgt geändert:
 - § 38 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - Der bisherige § 38 Abs. 2 Satz 5 wird neuer Satz 4.

- Es wird ein § 60y folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 60y

Besitzstandsregelung zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften in der Anlage 5b – Fallgruppenkennziffer 2.2 (Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro) – ab 1. Mai 2009

Für die Mitarbeiterin, die am 30. April 2009 schon und am 1. Mai 2009 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 5b, Fallgruppenkennziffer 2.2, Anwendung findet, gilt § 11 Abs. 3 Anlage 27 entsprechend.“

- Es wird ein § 60z folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 60z

Überleitungsbestimmung zur Änderung des § 38 zum 1. Oktober 2009

§ 38 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung vom 30. September 2009 findet auf einen Sonderurlaub, der auf seiner Grundlage vereinbart wurde und der am 1. Oktober 2009 besteht, bis zu seinem vereinbarten Ende Anwendung.“

- In Teil III der Anlage 1 werden an die Fußnote 38 folgende Fußnoten 39 bis 43 angefügt:

„³⁹ Der bürotechnische Dienst im Pfarrbüro umfasst zum Beispiel:

- Postannahme und Postabfertigung
- Vervielfältigungsdienst
- Einkauf und/oder Verwaltung von Büromaterial und Vordrucken
- Annahme und Weiterleitung von Unterlagen an die zuständigen Stellen
- Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind, ggf. rechnergestützt
- Abwicklung des Zeitschriftendienstes
- Terminvereinbarungen
- Botengänge

⁴⁰ Die Betreuung von Besuchern und Anrufern umfasst zum Beispiel:

- Telefondienst/Fax
- Entgegennahme, Erledigung oder Weiterleitung von Anliegen und Anfragen unterschiedlichster Art als erste Ansprechpartnerin
- Annahme und Eintragung von Messbestellungen
- Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist

⁴¹ Der Schreibdienst umfasst zum Beispiel:

- Rechnergestützte Erledigung des Schriftverkehrs nach Diktat, Aufzeichnung oder Vorlagen
- Verfassen kleinerer Schriftstücke, weitgehend selbstständig, zum Teil nach Kurzangaben und sonstige kleinere Schriftstücke
- Telefonnotizen
- Aktenvermerke

⁴² Pfarrliche Aufgaben im Sinne der ab 1. Mai 2009 gültigen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2.2 in Anlage 5b dieser Ordnung sind zum Beispiel:

- Erstellen der Pfarrnachrichten (wöchentlich) und ggf. Weitergabe der Manuskripte an die Kirchenzeitung
- Pflege der Internetseite, Internetrecherche
- Einnahme von Gebühren nach der Stipendien- und Gebührenordnung und Weitergabe an die Kirchenkassen
- Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei
- Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes
- Eintragung in die Kirchenbücher oder ins Familienstammbuch
- Friedhofsangelegenheiten
- Ausstellung von Bescheinigungen

⁴³ Schwierige pfarrliche Aufgaben im Sinne der ab 1. Mai 2009 gültigen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2.2 in Anlage 5b dieser Ordnung sind zum Beispiel:

- Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich des Änderungsdienstes
- Führung der Registratur und des Archivs
- Kompetente Beratung und Hilfestellung bei schwierigen Problemen von Besuchern (z. B. in Trauerfällen, im sozial-caritativen Bereich und in aktuellen Notsituationen)
- Selbstständige Führung der Pfarramtskasse in nicht unerheblichem Umfang mit Rechnungsabschluss, Zahlungsverkehr

a) sachliche und rechnerische Prüfung der Zahlungsbelege zur Vorbereitung der Zahlungsanweisung und Weiterleitung an die entsprechenden Stellen

b) Führung des Kollekten- und Spendenbuches und des Treuhandbuches im Auftrag des Seelsorgers

- c) Ausstellen von Spendenbescheinigungen
 - Vor- und Nachbereitung von Besprechungen, Konferenzen und Dienstreisen
 - Selbstständige Organisation von pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen
 - Selbstständige Belegung und Vergabe von pfarreigen Räumen, einschließlich eventuell damit zusammenhängender Abrechnungen
 - Umfangreiche Nachforschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Kirchenbücher, mit der Ausstellung von Bescheinigungen und bei Informationen an Besucher
 - Erstellung von Auswertungen: Geburtenliste, Altersliste, Altersstatistik, Wählerverzeichnis für KV- und PGR-Wahl, Firmbewerberliste“


5. In der Anlage 5b werden die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2.2 wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe	Fallgruppe	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
2	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die Aufgaben im bürotechnischen Dienst ³⁹ wahrnehmen und/oder Besucher und Anrufer betreuen ⁴⁰
3	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich Aufgaben im Schreibdienst ⁴¹ wahrnehmen
5	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich pfarrliche Aufgaben ⁴² selbstständig wahrnehmen
6	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich schwierige pfarrliche Aufgaben ⁴³ selbstständig wahrnehmen
7	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 6 dadurch heraushebt, dass ihnen zusätzlich leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit insgesamt mindestens fünf unterstellten Mitarbeiterinnen oder mit unterstellten Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mehr als zwei Vollzeitkräften übertragen wurden“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I. 2., 4. und 5. treten rückwirkend zum 1. Mai 2009 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter den Ziffern I. 1. und 3. treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Paderborn, 20.10.2009

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A38-20.01.1/190

Personalnachrichten

Nr. 140. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Menden, St. Vincenz, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 1.10./1.11.2009

Bronstert, Ralf Hubert, Pfarrer in Lünen-Brambauer, Herz Jesu, zum Leiter des Pastoralverbundes Lünen-Mitte-Brambauer: 11.9./15.10.2009

Rath, Hubertus, Pfarrer in Bad Driburg, St. Peter und Paul und Bad Driburg, Zum Verklärten Christus, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

P. Dr. Stamm, Heinz-Meinolf OFM, Professor em., zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn: 17.6./1.9.2009

Zander, Andreas, Pfarrer in Rietberg, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 28.10./1.11.2009

Entpflichtungen

Abeler, Norbert, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Verne, als Pfarrverwalter in Thüle, als Verwalter in Scharmede, Holsen, Mantinghausen und Verlar sowie als Leiter des Pastoralverbundes Heder-Gunne-Lippe: 31.8./1.10.2009

Beisler, Martin, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Langenberg, als Pfarrverwalter in St. Vit, als Leiter des Pastoralverbundes Reckenberg sowie als zweiter stellvertretender Dechant im Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 21.9./1.10.2009

Hojenski, Ludger, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Dortmund-Asseln und Dortmund-Wickede sowie als Leiter des Pastoralverbundes Wickede-Asseln: 2.9./1.11.2009

Marx, Heinz Theo, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Pelkum-Herringen: 7.7./1.10.2009

Dr. Richter, Reinhard, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Balve, als Pfarrverwalter in Beckum und Eisborn, als Verwalter in Mellen, als Leiter des Pastoralverbundes Balver Land, als zweiter stellvertretender Dechant sowie als Dekanatskatechet des Dekanates Märkisches Sauerland: 4.9./1.11.2009

Wigger, Stefan, Pfarrer, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Propst in Brilon, als Pfarrverwalter in Altenbüren und Scharfenberg, als Verwalter in Brilon-Wald sowie als Leiter des Pastoralverbundes Brilon: 4.9./1.11.2009

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Bornhoff, Peter, als Pfarrer in Echthausen: 25.11.2008/1.9.2009

Klein-Doppelfeld, Eberhard, als Pfarrer in Welper: 9.2./1.10.2009

Rohwetter, Reinhard, Geistl. Rat, als Pfarrer in Paderborn, St. Marien: 12.2./1.9.2009

Waterkamp, Antonius, als Pfarrer in Sennestadt, St. Thomas Morus: 26.6./1.9.2009

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Dr. Friedrich, Marcelo, Krankenhauspfarrer, als Krankenhausseelsorger im St.-Marien-Krankenhaus in Witten: 28.5./1.9.2009

Fries, Dietmar, Pastor, als Seelsorger in Horn-Bad Meinberg: 18.5./1.11.2009

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Abeler, Norbert, Pfarrer in Verne, zum Pastor im Pastoralverbund Olpe-Biggese: 8.9./1.10.2009

Dr. Achandy, Johnson Pylan (Trichur/Indien/syro-malabarisch), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund An den Ruhrseen: 10.9./1.10.2009

Appel, Norbert, Pfarrer in Hamm, St. Bonifatius, zum Pfarrverwalter in Dortmund-Hörde, St. Clara, Dortmund-Hörde, St. Georg und Dortmund-Hörde, Herz Jesu sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hörde: 18.3./1.9.2009

Abheuer, André, Pastor, Vikar in Soest, St. Patrokli, zum Pfarradministrator in Welper und Scheidingen sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Welper und Scheidingen: 25.3./1.10.2009

Assauer, Michael, Pastor, unter Beibehaltung der Ernennung zum Krankenhausseelsorger im St.-Josefs-Hospital in Bad Driburg sowie unter Entpflichtung als Pastor im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd zum Pastor im Pastoralverbund Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

P. Becher, Georg CPPS, Leiter der Abteilung 2: Schulpastoral der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariates, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

Blome, Gerhard, Pfarrer in Lippstadt, St. Elisabeth, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lipperode: 6.4./1.8.2009

Bogdoll, Hans-Joachim, Pastor, Pfarradministrator in Gerlingen, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Biggetal: 2.11.2009

Dr. Böhne, Marcus, Vikar in Herford, St. Johannes Bapt., zusätzlich zum Vikar in Herford, Maria Frieden: 7.10./1.11.2009

Ellinghaus, Sascha, Pastor, unter Beibehaltung der Ernennung zum Vikar in Lünen, Herz Jesu sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Lünen zusätzlich zum Seelsorger im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer: 11.9./15.10.2009

Ellinghaus, Sascha, Pastor, Vikar in Lünen, Herz Jesu, zum Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer: 7.10./1.11.2009

Faust, Günter, Pfarrer in Brackwede, zur Krankenhaus-seelsorge im St.-Johannes-Hospital in Hagen-Boele mit dem Titel Krankenhauspfarrer und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-Nord: 24.3./1.8. u. 26.7.2009

Ferber, Heribert, Pfarrer in Wickede, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Echthausen: 27.11.2008/1.9.2009

Fischer, Benedikt, Dechant, Pfarrer in Paderborn, St. Hedwig, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Paderborn, St. Marien: 13.2./1.9.2009

Friedrich, Marcelo, Krankenhauspfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Witten-Mitte: 2.7./1.9.2009

Fries, Dietmar, Pastor i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Lippe-Süd: 16.6./1.11.2009

Gundermann, Christoph, Pfarrer in Altenhudem, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Saalhausen: 6.3./19.8.2009

Hengstebeck, Thomas, Pastor, Pfarradministrator in Saalhausen, zum Pfarradministrator in Rheda, St. Clemens und zusätzlich befristet zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Rheda: 6.3./20.9.2009

Hesse, Richard, Pfarrer in Senne I, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Sennestadt, Thomas Morus: 29.6./1.9.2009

Hou Wenhui, Josef (Schanghai/China), im Studium, zusätzlich zum Subsidar in Elsen: 23.9./1.11.2009

P. Janmieling, Michael (Albi/Frankreich), Seelsorger im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd, zum Seelsorger im Pastoralverbund Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

Jardzejewski, Daniel, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Boke-Ostenland und zugleich zum Weiterstudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster: 18.5./1.8.2009

Kaiser, Paul, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., unter Beibehaltung der Beauftragung zum Subsidar im Pastoralverbund Biggetal zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Kirchspiel Wenden: 5.10.2009

Kolotzek, Waldemar, Pfarrer in Steinhausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Brenken: 18.11.2008/17.8.2009

Krischer, Michael, Vikar, unter Beibehaltung der Ernennung zum Vikar in Hünsborn und zum Seelsorger im Pastoralverbund Biggetal zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kirchspiel Wenden: 5.10.2009

P. Kubina, Horst MSC, Subsidar im Pastoralverbund Hamm-Mitte, zum Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Mitte: 2.9./1.10.2009

Kubsa, Thomas, Vikar in Clarholz, zum Vikar in Halle und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Stockkämpen: 18.5./1.7.2009

Kudyba, Janusz, Pastor im Pastoralverbund Bad Driburg-Nord, zum Pastor im Pastoralverbund Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

Laubhold, Christian, Vikar in Büren, zum Weiterstudium sowie zum Schulseelsorger an der Hildegardis-Schule in Hagen und zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Hagen-An der Volme: 12.3./17.8.2009

Lauschus, Peter, Pastor, unter Beibehaltung der Ernennung zum Vikar in Bad Driburg, St. Peter und Paul und zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Höxter sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pas-

toralverbund Bad Driburg-Nord zusätzlich zum Seelsorger im Pastoralverbund Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

Lohmann, Manfred, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Bad Driburg-Nord, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Bad Driburg: 17.8./1.9.2009

Mika, Meinolf, Domkapitular, Pfarrdechant in Wiedenbrück, St. Aegidius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Langenberg und in St. Vit sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Reckenberg: 21.9./1.10.2009

Dr. Otap, Marian, Pastor, Vikar in Nieheim, zum Seelsorger im Pastoralverbund Avenwedde-Friedrichsdorf: 2.7./1.10.2009

Pallipurathukaran, Geo Chacko (Trichur/Indien/syromalabarisch), zum Vikar in Nieheim und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Nieheimer Land: 10.9./9.10.2009

Paszynski, Michael, Pastor, Vikar in Hallenberg, zum Vikar in Hamm, Liebfrauen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Berge, St. Elisabeth: 18.5./1.8.2009

Pereira de Araujo, Antonio (São Paulo/Brasilien), Pfarrer, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der portugiesischen Sprache im Bezirk Minden/Paderborn: 25.3./1.4.2009

P. Perzynski, Marek CR, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord: 1.10.2009

Ratajski, Markus, Studiendirektor im Ersatzschuldienst am St.-Franziskus-Berufskolleg Hamm, zum Studiendirektor im Ersatzschuldienst am St.-Ursula-Gymnasium Attendorn, unter kommissarischer Übertragung der Stelle des Schulleiters sowie zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Attendorn: 19.2. u. 24.6./1.8.2009

Dr. Reckinger, François (Luxemburg), Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Geseke-Stadt: 30.9./1.10.2009

Rempe, Gottfried, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Bad Driburg: 17.8./1.9.2009

Schäffer, Frank, Pastor, Mitarbeiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates, zusätzlich zum Diözesanbeauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Erzbistum Paderborn: 8.10.2009

Dr. Schimsky, Johannes, Oberstudienrat a. D., zum Subsidar im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer: 22.9./15.10.2009

Schmitz, Hermann-Josef, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 1.10.2009

Schneider, Berthold, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Bad Driburg: 16.9./1.10.2009

Schneider, Stefan, Vikar in Meggen, zum Vikar in Korbach und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Willingen: 10.8./15.10.2009

Schütte, Guido, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Bad Driburg: 17.8./1.9.2009

Schwarte, Johannes, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Hausgeistlichen im Haus St. Ursula in Winterberg: 10.9.2009

Schwarzmann, Daniel, Neupriester, zum Vikar in Dortmund-Wickede und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Wickede-Asseln: 2.6./1.7.2009

Stangorra, Heinrich, Pastor im Pastoralverbund Brambauer, zum Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer: 11.9./15.10.2009

Dr. Vagedes, Arnulf, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Bad Driburg: 15.9./1.10.2009

P. Wientzek, Norbert SVD, Seelsorger im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd, zum Seelsorger im Pastoralverbund Bad Driburg: 28.5./1.9.2009

Wiesner, Jürgen, Vikar, Seelsorger in Soest, St. Patrokli, Soest, Albertus Magnus und Soest, St. Bruno, zum Vikar in Soest, St. Patrokli und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Soest, St. Albertus Magnus und Soest, St. Bruno: 18.5./1.10.2009

Zimmert, Sebastian, Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Wenden, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Biggetal: 1.10.2009

Entpflichtungen

Bassols Rheinfelder, Avelino (Lodwar/Kenia), Pastor, als Kontaktpriester für die Gläubigen der spanischen Sprache im Raum Paderborn, Bielefeld und Gütersloh: 6.7./1.9.2009

Blauschek, Günter, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Salzkotten: 24.8./1.10.2009

Dr. Hagemann, Ludwig (Osnabrück), Professor, als Hausgeistlicher im Erholungsheim St. Maria Friedensthal in Bad Pyrmont: 10.8./1.10.2009

Dr. Schmöle, Klaus (Münster), als Spiritual im Generalat der Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel in Bestwig: 11.9./15.9.2009

Beurlaubungen/Freistellungen

Dr. Gärtner, Christof, zuletzt Professor für Katholische Theologie an der Kath. Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn, freigestellt zum Dienst in der Diözese Osnabrück: 10.3./1.8.2009

Liehr, Ulrich, Vikar in Siegen, St. Peter und Paul, befristet für die Mitarbeit im Päpstlichen Rat Cor unum in Rom: 9.4./1.9.2009

Negel, Joachim, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Elsen-Wewer, zur Übernahme des Amtes eines Akademischen Rates im Hochschuldienst am Katholisch-Theologischen Seminar an der Philipps-Universität Marburg: 8.9./1.10.2009

Todesfälle

Koch, Heinrich (Magdeburg, fr. Paderborn), Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Kalbe (Milde) (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 26. November 1928 in Stukenbrock, geweiht 26. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 27. August 2009, Grab in Salzwedel (Altstädter Friedhof)

Gonschorek, Paul (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Schwanebeck, geboren 14. November 1934 in Bernburg (Saale), geweiht 21. Dezember 1963 in Magdeburg, gestorben 15. September 2009, Grab in Magdeburg (Westfriedhof)

Pagendarm, Hans-Günter, Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar in Ottfingen, geboren 8. November 1928 in Minden, geweiht 6. August 1954 in Paderborn, gestorben 10. Oktober 2009, Grab in Ottfingen

Nr. 141. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker hat Herr Weihbischof Hubert Berenbrinker am 19. Oktober 2009 in der Kirche des Collegium Leoninum in Paderborn folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Erzdiözese Paderborn:

1. Fleiter, Christian, St. Ursula, Schloß Holte
2. Kammradt, Michael, St. Franziskus v. Ass., Witten
3. Kernbach, Frederic, St. Lamberti, Coesfeld
4. Obermeier, Pascal, St. Bonifatius, Paderborn
5. Richardt, Gordon, St. Benno, Dortmund-Benninghofen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 142. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2010

I. Allgemeines

Durch die Entwicklung der Pastoralverbünde gilt es das Schlüsselzuweisungssystem permanent fortzuschreiben. Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat am 3. 4. 2009 folgende Novellierung der Zuweisungskriterien beschlossen:

II. Finanzzuweisungssystem

Für die Errechnung der Schlüsselzuweisung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Sockelbetrag für alle Kirchengemeinden
2. Mitgliederzahl der Kirchengemeinde lt. Meldewesen auf Basis des Vorjahres
3. Gottesdienststationen mit regelmäßigem Gottesdienst
4. Pfarr-, Jugendheime und TOT
5. Dienstwohnungen
6. Schwesternstationen

7. Ordensschwwestern
8. Umlage für Pastoralverbandsaktivitäten
9. Fahrtkostenzuschläge für kirchengemeindliches Seelsorgepersonal (Geistliche und Gemeindereferenten und -innen)
10. Allgemeiner Stellenzuschlag
11. Anrechenbare Erträge und Sonderregelungen

Zu 1. Sockelbetrag für alle Kirchengemeinden

Pfarreien und Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung erhalten unabhängig von ihrer Mitgliedergröße einen einheitlichen Sockelbetrag von 6.500 Punkten. Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung erhalten einen einheitlichen Sockelbetrag von 2.500 Punkten.

Zu 2. Mitgliederzahl der Kirchengemeinden

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien erhalten zusätzlich zum Sockelbetrag für die ersten 4.500 Mitglieder 9 Punkte je Mitglied, für das 4.501. bis 7.000. Mitglied 11 Punkte und ab dem 7.001. Mitglied 6 Punkte je Mitglied.

Zu 3. Gottesdienststationen mit regelmäßigem Gottesdienst

Für die Bewilligung von Zuschlagspunkten für „Außenstellen mit regelmäßigem Gottesdienst“ bedarf es einer Anerkennung der Gottesdienststation durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Voraussetzung für die Anerkennung ist in der Regel, wenn ganzjährig mindestens ein Gottesdienst pro Woche dort stattfindet. Der Nachweis, z. B. in Form eines Pfarrbriefes, ist regelmäßig zu erbringen.

Für diese Außenstellen gilt: Filialkirchen, Zweitkirchen mit seelsorglicher Bedeutung und eine zweite große Kirche in der Kirchengemeinde erhalten je 2.500 Punkte. Kapellen erhalten grundsätzlich 1.000 Zuschlagspunkte

Zu 4. Pfarr- und Jugendheime, TOT

Für Pfarr- und Jugendheime sowie für Heime der Teiloffenen Tür (TOT) werden je Einrichtung 3.000 Punkte angesetzt, sofern es sich um selbstständige Gebäude handelt. Befinden sich im Pfarr- oder Jugendheim auch Räume für eine TOT, so ist der Ansatz von 3.000 Punkten nur einmal einzusetzen.

Hat eine Kirchengemeinde lediglich Räume in kircheneigenen Gebäuden für pfarrliche Zwecke zur Verfügung (kein Pfarrheim gemäß Normprogramm des Erzbistums), so erhält diese Gemeinde 1.000 Punkte. Kirchengemeinden, die bereits für ein Pfarr- und Jugendheim 3.000 Punkte erhalten, können grundsätzlich nicht noch zusätzlich für Räume in kircheneigenen Häusern weitere Punkte beanspruchen.

Häuser der Offenen Tür (HOT's) werden wie bisher in der Schlüsselzuweisung nicht berücksichtigt, sondern gesondert bezuschusst.

Zu 5. Dienstwohnungen

Alle Kirchengemeinden, die *unentgeltlich* eine oder mehrere Dienstwohnungen für Geistliche vorhalten, erhalten je vorgehaltener Dienstwohnung zusätzlich 1.500 Sockelpunkte. Der Zuschlag für Dienstwohnungen wird

im Haushaltsplan zusammen mit den sonstigen ausstattungsabhängigen Zuschlägen aufgeführt.

Zu 6. Schwesternstationen

Der Ansatz für die bauliche Unterhaltung von einer Schwesternstation beträgt 1.500 Punkte, solange Ordensschwwestern mietfrei in der Station wohnen, die für die Kirchengemeinde tätig sind. Für Gebäude, die nicht mehr mietfrei als Schwesternstationen genutzt werden, entfällt der Ansatz von 1.500 Punkten, da das Gebäude alsdann aus anderweitigen Mitteln (z. B. Mieten) zu unterhalten ist. Für die bauliche Instandhaltung von Schwesternwohnungen in Altenheimen, Krankenhäusern und sonstigen caritativen Einrichtungen können Zuschlagspunkte in der Schlüsselzuweisung nicht beansprucht werden.

Zu 7. Ordensschwwestern

Für jede Ordensschwester, die mit Genehmigung in einer Kirchengemeinde entgeltlich auf Basis eines mit dem Orden abgeschlossenen Gestellungsvertrages tätig ist und deren Kosten nicht über einen eigenen Etat abgerechnet werden können (Kindergarten, Caritaspflegestation, Familienpflege usw.), erhält die Kirchengemeinde als Zuschlag 9.500 Punkte je volle Stelle. Sofern anderweitig geförderte Tätigkeiten in der Kirchengemeinde, z. B. Küster- oder Sekretärinnendienste, durch Ordensschwwestern ausgefüllt werden, wird der Punktzuschlag für Ordensschwwestern anteilig für die verbleibende Tätigkeit berechnet. Im Berechnungsbogen und im Haushaltsplan ist die Tätigkeit jeder Ordensschwester anzugeben. Ambulanzschwwestern über 65 Jahre, die noch in einer Kirchengemeinde wohnen und dort unentgeltlich tätig sind, können nach Anerkennung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat mit 9.500 Punkten bei der Schlüsselzuweisung berücksichtigt werden.

Zu 8. Umlage für Pastoralverbandsaktivitäten

Die gemeinsamen Aktivitäten im Pastoralverbund sind sowohl durch eine Umlage unter den zugehörigen Kirchengemeinden als auch durch einen Zuschuss des Erzbistums zu finanzieren. Nähere Erläuterungen sind im Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn (KA 2008, Stück 11, Nr. 147.), hier insbes. Artikel 10, zu finden, ergänzt um die Geschäftsordnung des Finanzausschusses (Ausführungsverordnung zu Art. 10 des Grundstatuts, KA 2009, Stück 6, Nr. 73.). Im Folgenden wird der Zuschuss des Erzbistums behandelt.

Der Punktzuschuss beträgt 1 Punkt je Mitglied des Pastoralverbundes, der an die Kirchengemeinde, in der der Pastoralverbandsleiter seinen Dienstsitz hat, auf die Kostenstelle „Pastoralverbund“ überwiesen wird.

Zu 9. Fahrtkostenzuschläge

Um für die in den Pastoralverbänden nach Siedlungsstruktur und Diasporasituation sehr unterschiedlichen Fahrtkosten eine sachgerechte Differenzierung vorzunehmen, werden die Fahrtkostenzuschläge je hauptamtlichen Seelsorger (Geistliche und Gemeindereferenten/-innen) in drei Kategorien nach der Katholikenzahl je qkm bemessen.

Kategoriendefinition:

1	(geringste Dichte):	< 100 Katholiken je km ²	1100 Punkte
2	(mittlere Dichte):	101-400 Katholiken je km ²	500 Punkte
3	(hohe Dichte):	> 400 Katholiken je km ²	200 Punkte

Der Fahrtkostenzuschlag wird an die Kirchengemeinde, in der der Pastoralverbundsleiter seinen Sitz hat, auf die Kostenstelle „Pastoralverbund“ überwiesen.

Zu 10. Stellenzuschlag für sonstiges Gemeindepersonal (Küster, Organist)

Um den notwendigen und förderungswürdigen Beschäftigungsumfang der Beschäftigten bei den Kirchengemeinden sicherzustellen, werden unabhängig von den tatsächlich vereinbarten Beschäftigungsumfängen folgende Stellenzuschläge für alle Kirchengemeinden gewährt:

bis 1.000 Mitglieder	Sockel von 900 Punkten
von 1.001 bis 4.500 Mitglieder	0,9 Punkte je Mitglied
von 4.501 bis 7.000 Mitglieder	1,2 Punkte je Mitglied
über 7.000 Mitglieder	keine weiteren Zuschlagspunkte

Zu 11. Anrechenbare Erträge und Sonderregelungen

Eigene Erträge, die der Kirchengemeinde ohne besondere Zweckbindung zufließen, werden auch weiterhin nach Abzug von 520 Euro Freibetrag auf die Schlüsselzuweisung angerechnet.

Zu den anrechenbaren Erträgen gehören somit:

- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen aus als betriebsnotwendig eingestuft Vermögensgegenständen
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen aus nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen, soweit sie für allgemeine Haushaltszwecke verwendet werden
- Kapitalerträge (z. B. Zinsen auf Sparguthaben), soweit nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen
- Erträge aus Anteilen am Aachener Immobilienfonds, soweit nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen
- Stolgebühren in Höhe von 0,08 Euro je Mitglied
- Erträge aus Sondervermögen wie z. B. Sozialfonds der Kirchengemeinde

Bei der Ermittlung der Anrechnung von Erträgen aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen sind die mit den Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen gegenzurechnen, sodass die Anrechnung letztlich auf das Nettoergebnis der jeweiligen Vermögensanlage erfolgt.

Zu den so zu berücksichtigenden Aufwendungen gehören:

- Abschreibungen auf zur Vermietung vorgesehene Immobilien
- Aufforstungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für kirchen- oder stellenvermögeigenen Wald

Sofern die Erträge die Aufwendungen im Rechnungsjahr übersteigen, kann die Kirchengemeinde durch zusätzliche Abschreibungen das Ergebnis bis auf null reduzieren. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung der Objekterträge auf die Schlüsselzuweisung.

Die Erträge/Aufwendungen aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen werden je Objekt gerechnet. Negative Ergebnisse eines Objekts bis zu drei Rechnungsjahren dürfen vorgetragen und gegen spätere positive Ergebnisse des Objekts verrechnet werden.

Bei Erträgen aus Sondervermögen erfolgt die Anrechnung unter Beachtung von ggf. durch Satzung geregelten Wertsicherungsklauseln.

Zu den nicht anrechenbaren Erträgen gehören:

- Zinsen der Baurücklage, der Ergebnsrücklage und der Rücklage für die Schlüsselzuweisung
- Erstattungen von Nebenkosten für Dienstwohnungen von Geistlichen
- Öffentliche Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen, TOT's, Pfarr- und Jugendheime
- Spenden und Kollekten
- Einmalige besondere Zuwendungen wie Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

Von dem ermittelten Anrechnungsbetrag werden der Kirchengemeinde 30 % für ihre Verwaltungsleistungen wieder zur Verfügung gestellt.

Sonderregelungen:

a) Wälder

Aufgrund der längeren Bewirtschaftungszyklen sind negative Ergebnisse aus Kirchen- und Stellenfondswäldern, die bei der Anrechnung von Erträgen in diesen Bereichen minderd berücksichtigt werden können, zeitlich unbegrenzt vortragbar.

b) Nutzung von Kirchen durch ausländische Mitbürger

Für die Nutzung von Kirchen durch ausländische Mitbürger werden je anerkannter ausländischer Mitbürgerpartei 620 Euro als zusätzliche Schlüsselzuweisung gewährt.

III. Inkrafttreten

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn hat zu der Novellierung der Schlüsselzuweisung in seiner Sitzung am 3. April 2009 seine Zustimmung gegeben.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Paderborn, 3.11.2009

L. S.



Generalvikar

Nr. 143. Ergänzung des Taufformularsatzes um ein Formular für die Meldung von Taufen an das Standesamt

Infolge einer Änderung des Personenstandsgesetzes (§ 27 Abs. 3 Nr. 5) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (§ 36 Abs. 3 Satz 1) kann die Zugehörigkeit eines Kindes durch Taufe zur katholischen Kirche seit dem 1. Januar 2009 auf Wunsch des oder der Sorgeberechtigten (ab Vollendung des 14. Le-

bensjahres auf Wunsch des Täuflings selbst) auch im Geburtenregister eingetragen werden.

Die Eintragung im Geburtenregister schließt Unrichtigkeiten und Fehler aus, wie sie im Bereich des Melderegisters häufiger vorkommen (z.B. im Zusammenhang mit einem Wechsel des Wohnortes). Darüber hinaus erhöht sie die Wahrnehmung der Religionszugehörigkeit im öffentlichen Raum. Nicht zuletzt im Hinblick auf jüngst zutage getretene Tendenzen, die Eintragung der Religionszugehörigkeit im Eheregister und im Sterberegister künftig nicht mehr vorzusehen, erscheint die Eintragung im Geburtenregister als hilfreich.

Um das Verfahren zu vereinfachen und eine zuverlässige Weitergabe der Information über die Religionszugehörigkeit sicherzustellen, soll diese – soweit das Einverständnis des Personensorgeberechtigten bzw. des über 14 Jahre alten Täuflings vorliegt – über eine formularmäßige Mitteilung an das Standesamt erfolgen. Hierzu wird der vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellte Formularsatz über die Anmeldung/Weitermeldung der Kindertaufe künftig um eine auf Wunsch des Täuflings vorzunehmende Taufmitteilung der Pfarrei an das Standesamt des Geburtsortes ergänzt.

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2009 dem

als Anlage beigefügten Formular zugestimmt. Es wird künftig im Erzbistum Paderborn dem derzeit verwendeten Taufformularsatz als Blatt Nr. 6 angefügt und kann dann bei Vorliegen der Zustimmung zur Meldung der Eintragung der Religionszugehörigkeit des Täuflings an das Geburtenregister beim Standesamt verwendet werden.

Die Meldung der Religionszugehörigkeit zur Eintragung ins Geburtenregister erfolgt zusätzlich zu den bisher schon üblichen und weiter im vollen Umfang vorzunehmenden Meldungen gemäß dem Taufformularsatz. *Die Meldung der Religionszugehörigkeit an das Geburtenregister ersetzt also nicht die bisher schon erforderlichen Meldungen, insbesondere nicht diejenige an das zuständige Einwohnermeldeamt.*

Hinsichtlich der Kostenpflichtigkeit der Eintragung ins Geburtenregister ist Folgendes zu beachten:

Bei der Eintragung der Religionszugehörigkeit des Neugeborenen handelt es sich nicht um einen Hinweis, sondern um eine Folgebeurkundung. Der Anspruch auf diese Folgebeurkundung ist nach derzeitigem Kenntnisstand in den Bundesländern als gebührenfrei anzusehen.

Az.: 1.11/A 12-33.01.1/2
1.11/B 32-21.02.91/1

ABSENDER (z. B. Taufpfarre)		JAHRGANG	
PLZ und ORT:		ERZDIÖZESE PADERBORN	
		Seite	Lfd. Nr.
AUSZUG AUS DEM TAUFBUCH Mitteilung über eine gespendete Taufe für das Standesamt des Geburtsortes auf Wunsch des Täuflings (Kindes)		KONFESSION RK	
		⑥	
TÄUFLING	Name	Männlich	Weiblich
	Vornamen (Rufname unterstreichen)		
	Tag der Geburt	Geburtsort	
	Standesamt des Geburtsortes	Register-Nr.	
	Wohnort, Straße, Hausnummer		
VATER	Name, Vorname	Geb.-Datum	Fam.-St.
	Geburtsname	Beruf	Konfession
MUTTER	Name, Vorname	Geb.-Datum	Fam.-St.
	Geburtsname	Beruf	Konfession

An das
Standesamt (des Geburtsortes)

Die oben genannte Person wurde am _____ durch die Spendung
des Sakramentes der Taufe in die römisch-katholische Kirche aufgenommen.
Es wird gebeten, die Religionszugehörigkeit „römisch-katholisch“ ins Geburtsregister
als Folgebeurkundung zum Geburtseintrag aufzunehmen.

Datum

Unterschrift des Täuflings
(des Kindes) bzw. des/der Personen-
sorgeberechtigten (der Eltern)¹

Siegel

Datum

Unterschrift des Pfarrers

¹ Die Angabe der Zugehörigkeit des Kindes (Täuflings) zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr nur auf Wunsch des Kindes (Täuflings) selbst ins Geburtsregister als Folgebeurkundung zum Geburtseintrag aufgenommen (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG, § 36 Abs. 3 PStV).

Nr. 144. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2009 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2012 ausüben, längstens jedoch bis zum 31. 12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31. 12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 145. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2010

Im Jahr 2010 finden an folgenden Terminen Kommunionhelfervorbereitungskurse statt:

09./10. Januar
13./14. Februar
17./18. April
15./16. Mai
19./20. Juni
10./11. Juli
16./17. Oktober

06./07. November
04./05. Dezember

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstr. 1 in Paderborn.

Verbindliche Anmeldungen zu diesen Kursen sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Referat Liturgie, zu richten.

Nr. 146. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2010

„Wir machen Hoffnung“

Am 10. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich für die Verbreitung des Evangeliums sowie für die Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Viele Länder des afrikanischen Kontinents sind durch Kriege und Flüchtlingsnot, Armut und Krankheit gezeichnet. Doch es blüht auch Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit.

Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an die Seite der Menschen stellen, die Hilfe suchen, kann die befreiende Botschaft des Evangeliums Wirklichkeit werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuverlässige Brückenköpfe für die Partnerschaftsarbeit, und sie eröffnen anderen Menschen neue Lebensperspektiven. So zum Beispiel Schwester Hedwig, die

auf dem Plakat zum Afrikatag 2010 zu sehen ist. Schwester Hedwig hat eine schwere Mission übernommen. Eine Plage biblischen Ausmaßes hat ihre Heimat-Provinz Kwa Zulu-Natal/Südafrika überzogen. Jeder Vierte hat HIV-Aids. Die engagierte Ordensfrau hilft den Betroffenen, sie tröstet Kinder, trocknet Tränen und nimmt sie in den Arm.

Doch sie kümmert sich auch um die praktischen Dinge des Alltags: Sie sucht Pflegefamilien, kümmert sich um die Schulgebühren etc.

Menschen wie Schwester Hedwig brauchen unsere Unterstützung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 10. Januar 2010 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2010“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A3 – zum Aushang im Schaukasten
Plakat DIN A2 – zum Aushang in der Kirche
Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage in Pfarrbrief
Liturgische Hilfen – zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen. Tel. 02 41/75 07-00, Fax 02 41/75 07-336, www.missio.de

Nr. 147. Broschüre Arbeitshilfe Nr. 236 „Christus aus Liebe verkündigen“ – Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund

In der Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ ist unter der laufenden Nr. 236 die Broschüre „Christus aus Liebe ver-

kündigen“ erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter iris.gollers@erzbistum-paderborn.de bestellt werden.

Zum Inhalt:

Während in den Medien oft über die Konversion von Christen zum Islam berichtet wird, ist über die Bewegung vom Islam hin zum Christentum wenig bekannt. Die Beobachtung wurde im Hinblick auf Frankreich bereits Anfang der 90er-Jahre formuliert. Sie gilt in ähnlicher Weise auch für Deutschland.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Arbeitshilfe „Christus aus Liebe verkündigen“ Menschen mit muslimischem Hintergrund in den Blick, welche den Weg des Christwerdens gehen möchten. Sie bietet Informationen zu Rahmenbedingungen der Konversion und behandelt spezifische Aspekte ihrer Vorbereitung auf die Taufe.

Die Arbeitshilfe wendet sich an Seelsorger oder Seelsorgerinnen, die ihre Erfahrungen mit dem Katechumenat von Menschen mit muslimischem Hintergrund reflektieren oder sich vor die Aufgabe gestellt sehen, deren Weg des Christwerdens zu begleiten, darüber hinaus an pastorale Leitungsgremien und Räte, die sich mit der Perspektive einer Pastoral in einer pluralistischen Gesellschaft auseinandersetzen, sowie an Kirchenrechtler, die Zulassungsanträge zur Erwachsenentaufe bearbeiten.

Nr. 148. Verordnung über die in 2010 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1040	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	08.01.2010
10. Januar	1031	für die Mission in Afrika	100	15.01.2010
17. Januar	1023	für die Familienseelsorge	100	22.01.2010
31. Januar	1050	für die Diasporaseelsorge	100	05.02.2010
02. Februar	1020	für die Frauenseelsorge	100	05.02.2010
14. Februar	1060	für die Caritas	50	19.02.2010
17. Februar	1016	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	09.04.2010
In der Fastenzeit	1052	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	09.04.2010

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
28. Februar	1080	für die Förderung von Priesterberufen	100	05.03.2010
21. März	1010	Misereor	100	26.03.2010
28. März	1072	für das Heilige Land	100	01.04.2010
März	1090	Binationen des 1. Quartals 2010	100	01.04.2010
25. April	1025	für die Auslandsseelsorge	100	30.04.2010
09. Mai	1044	für den ökumenischen Kirchentag in München	100	14.05.2010
23. Mai	1037	Renovabis	100	28.05.2010
30. Mai	1082	für die Förderung von Priesterberufen	100	04.06.2010
Juni	1091	Binationen des 2. Quartals 2010	100	02.07.2010
04. Juli	1043	für den Heiligen Vater	100	09.07.2010
25. Juli	1071	Liborikollekte für den Dom	100	31.07.2010
22. August	1041	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	27.08.2010
12. September	1042	Welttag der Kommunikationsmittel	100	17.09.2010
19. September	1061	für die Caritas	50	24.09.2010
26. September	1081	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	01.10.2010
September	1092	Binationen des 3. Quartals 2010	100	01.10.2010
10. Oktober	1021	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	15.10.2010
24. Oktober	1030	Weltmissionssonntag	100	29.10.2010
02. November	1084	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	05.11.2010
07. November	1024	für die Pfarrbüchereien	25	12.11.2010
14. November	1026	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	19.11.2010
21. November	1051	Diasporasonntag	100	26.11.2010
28. November	1017	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	30.12.2010
05. Dezember	1022	für die Jugendseelsorge	100	10.12.2010
In der Weihnachtszeit	1032	Weltmissionstag der Kinder	100	07.01.2011
25. Dezember	1011	Adveniat	100	30.12.2010
26. Dezember	1083	für die Förderung von Priesterberufen	100	30.12.2010
Dezember	1093	Binationen des 4. Quartals 2010	100	07.01.2011
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1013	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1053	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1054	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Nach Pfingsten – September	1034	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: Missio-Sonntag)	50	08.10.2010	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn, Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“ Nr. 6. des Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az.: 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 149. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2010

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-

Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2010 folgende Themen ausgeschrieben:

1) *Wartha als großer Marienwallfahrtsort in Schlesien*

Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

2) *Die Kolpingbewegung in Schlesien*

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

3) *Karl Jensch im Konflikt mit dem I. Vatikanischen Konzil und seine journalistische Tätigkeit*

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 0 70 71 / 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. *Bewerbungen* mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis *spätestens 28. Februar 2010* zu richten:

An das Institut für ostdeutsche
Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2010. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2010, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, für die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2012 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Prof. Dr. Dr. Dr. Hubertus R. Drobner
Münster und Paderborn

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler
Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai
Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Visitor Prälater Franz Jung
Münster

Nr. 150. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als PDF-Datei auf der Website des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

<http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum/intern/download/general/download.php>

oder

beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egy-erzbistum-hh.de) anfordern.

Nr. 151. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2009/2010“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2009 bis 6. Januar 2010). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials stehen Plakat und Sparkästchen mit einer afrikanischen Krippendarstellung des senegalesischen Künstlers Claude Diène. Dazu gibt es im didaktischen Beiheft mit „Der kunterbunte Bus“ eine etwas andere Weihnachtsgeschichte aus dem Senegal. Diese wird ergänzt durch didaktische Impulse, Gottesdienstbausteine und Projektbeispiele, die zeigen, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Telefon 02 41 / 44 61-44 oder -48
Telefax 02 41 / 44 61-88
Mail: bestellung@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon eben-

falls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 152. „Kinder finden neue Wege“ – Der Senegal ist das Beispielland der 52. Aktion Dreikönigssingen

Zum 52. Mal werden rund um den 6. Januar 2010 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder finden neue Wege – Utub yoon bu bees“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder 500000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sich gerade Kinder in den so genannten Entwicklungsländern immer wieder neu auf den Weg machen müssen, um sich weiterzuentwickeln, für ihre Zukunft zu sorgen und ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. „Utub yoon bu bees“ ist die Übertragung des Aktions-Leitworts in Wolof, einer Sprache, die von der Mehrzahl der Senegalesen gesprochen wird. Wörtlich übersetzt heißt es: „Finden Wege die neue“.

In vielen Teilen der Welt stehen den Mädchen und Jungen auch dank der Hilfe der Sternsinger neue Wege bei schulischer und beruflicher Ausbildung offen. Auch im Senegal, dem Beispielland der 52. Aktion Dreikönigssingen, müssen sie dazu jedoch oft weite Wege vom Land in die Städte in Kauf nehmen. Im Unterschied zu ihren Eltern haben die Kinder allerdings die Möglichkeit, überhaupt eine Schule zu besuchen. Die Projektpartner der Sternsinger sorgen dafür, dass auch Mädchen und Jungen im westlichen Afrika neue Medien wie Computer und neue Kommunikationsformen wie Internet und E-Mail nutzen können. Weitere Projekte zum Schutz der Umwelt oder zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser und Brennholz sind ausschlaggebend dafür, dass die Kinder als Träger gesellschaftlicher Entwicklung neue Wege finden.

Förderung in 110 Ländern

Doch nicht nur Kinder in den Projekten im Senegal profitieren vom Einsatz der kleinen Könige in Deutsch-

land. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser, Nahrung und medizinische Versorgung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten, in Flüchtlingslagern oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in 110 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut und versorgt, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden.

Mehr als 2600 Projekte jährlich

Bei der zurückliegenden 51. Aktion Dreikönigssingen sammelten die Sternsinger zum Jahresbeginn 2009 rund 39,6 Millionen Euro. Gruppen in 12087 Pfarrgemeinden, Schulen und Kindergärten hatten sich beteiligt. Mehr als 2600 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen. Die weitaus meisten Projekte sind kleinere, finanziell überschaubare Vorhaben, die aber nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen beitragen. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial sind wichtige Fördermaßnahmen. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen oft die einzige Chance, den Teufelskreis von Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt.

Zum 52. Dreikönigssingen bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Sternsingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Darüber hinaus wird das Leben von Kindern im Senegal in dem Film „Wege der Kinder im Senegal“ eindrucksvoll dargestellt. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim:

*Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 44 61-44 oder 02 41 / 44 61-48
Fax: 02 41 / 44 61-88
Mail: bestellung@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de*

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 153. Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – KRWAG

Vorbemerkung:

Im Bundesland Hessen ist am 14. Oktober 2009 das „Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religi-

ons- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – KRWAG“ in Kraft getreten. Es hebt drei vorkonstitutionelle Gesetze aus den Jahren 1878 und 1920 auf, präzisiert Form und Inhalt der Austrittserklärungen und passt die Regelungen neueren rechtlichen Erfordernissen an. Der Gesetzestext wird im Folgenden wiedergegeben:

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG))*

Vom 13. Oktober 2009

§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird mit Wirkung für den staatlichen Bereich vor dem Amtsgericht erklärt, in dessen Bezirk die austretende Person ihren Hauptwohnsitz oder beim Fehlen eines Hauptwohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

(1) Der Austritt kann von der austretenden Person erklärt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für nicht volljährige Geschäftsunfähige kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ein Vormund oder eine Pflegerin oder ein Pfleger bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann der Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, der oder dem die Personensorge zusteht, kann für eine geschäftsunfähige Betreute oder einen geschäftsunfähigen Betreuten eine Erklärung nach § 1 abgeben, wenn der Austritt dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Betreuten oder des Betreuten entspricht. Die Erklärung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(4) Eine Erklärung kraft Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

(2) Die mündliche Erklärung muss zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts abgegeben werden. Die schriftliche Erklärung muss als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname, die Vornamen, der Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnung und Familienstand anzugeben.

(4) Die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, muss eindeutig bezeichnet sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist nicht erforderlich. Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

§ 4

(1) Der Austritt wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung un-

terzeichnet worden oder die schriftliche Erklärung bei dem Amtsgericht eingegangen ist. Damit entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen.

(2) § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), bleibt unberührt.

(3) Rechtspflichten, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen, insbesondere Lasten, für die kraft besonderen Rechtstitels bestimmte Grundstücke haften, bleiben durch die Austrittserklärung unberührt.

§ 5

(1) Das Amtsgericht hat der austretenden Person unverzüglich eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. Darin ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

(2) Das Amtsgericht übersendet der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429),

2. das Gesetz, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinschaften betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 116)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429),

3. das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzesamml. 1921 S. 119)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429).

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

*) GVBl. II 71-24

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 71-5

²⁾ Hebt auf GVBl. II 71-6

³⁾ Hebt auf GVBl. II 71-12

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.